



Kindertransporte mit Motorfahrzeugen

Sowohl Eltern, Hornusser wie auch Nachwuchsbetreuer, welche den Nachwuchs zu den verschiedenen Veranstaltungen transportieren, werden ab dem 1. April 2010 mit einer neuen Strassenverkehrsregelung konfrontiert werden.

Neue Vorschriften

Ab dem 1. April 2010 gelten punkto Kindersicherheit neue Vorschriften. Laut diesen müssen Kinder bis zwölf Jahre oder 150 cm (was zuerst eintrifft) eine Kinderrückhaltevorrückung (Kindersitz, Sitzerhöher, Babyschalen) verwenden.

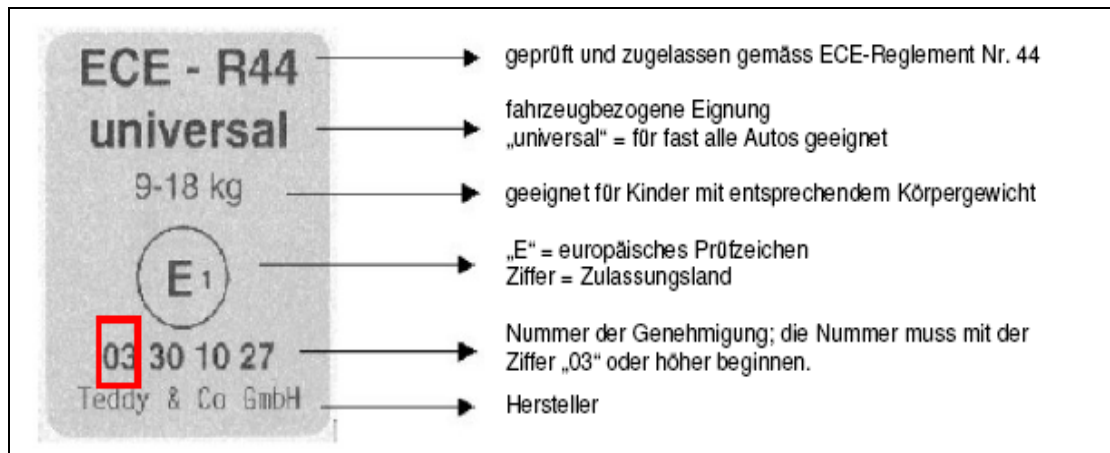
Auf allen Plätzen, welche mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, müssen diese auch verwendet werden. Diese Pflicht gilt in allen Fahrzeugen insbesondere auch in Reiseautos und Fahrzeugen von Sportvereinen.

Der Fahrzeugführer ist verantwortlich, dass Kinder bis 12 Jahren korrekt gesichert sind.

Im Bezug auf die Kindersicherung gilt Grundsätzlich:

Alter/Grösse	Vorgeschriebene Sicherung
Kinder unter 12 Jahren, wenn sie kleiner als 150 cm sind	Geeignete Kinderrückhaltevorrückung, welche gemäss der Serie 03 oder 04 des ECE Reglements Nr. 44 geprüft ist
Kinder ab einer Körpergrösse von 150 cm	Vorhandene Sicherheitsgurte
Personen ab 12 Jahren	Vorhandene Sicherheitsgurte

Anhand der jeweiligen Etikette können die Fahrzeugführer überprüfen, ob der entsprechende Kindersitz den neuen Richtlinien entspricht.



Damit ihr einer allfälligen Busse aus dem Weg gehen könnt, überprüft die vorhandenen Kindersitze und fragt die Eltern der Nachwuchshornusser, ob ihr bei einem Transport die vorhandenen Kindersitze verwenden dürft.

Weitere Informationen über dieses Thema sind zu finden auf www.astra.admin.ch

Roman Schaad, Kapo Bern